

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und
Wohnunterkünften der Stadt Brühl**

vom 17. Dezember 1990

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.04.1991, 14.12.1992,
20.12.1993, 18.03.1996 und 22.10.2001**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung:

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61/ SGV NRW 24),
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214/SGV NRW 24) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 17.12.1990, 29.04.1991, 14.12.1992, 20.12.1993, 18.03.1996 und 22.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Brühl errichtet und unterhält Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

(2) die Übergangsheime und Wohnunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Brühl und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.

In Kraft am 01.01.2002

§ 2**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1) Die Übergangsheime und Wohnunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erlässt für die Übergangsheime und Wohnunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der nutzenden Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in Übergangsheimen und Wohnunterkünften regelt.

§ 3**Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder eine Wohnunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim oder eine Wohnunterkunft erhält die nutzende Person gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim bzw. die Wohnunterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die nutzende Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden. Dies gilt entsprechend für Wohnunterkünfte. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim oder eine andere Wohnunterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim oder eine Wohnunterkunft ist jede nutzende Person verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die nutzende Person

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von der nutzenden Person zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere, wenn die nutzende Person für mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren (§ 4) im Rückstand ist,
4. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
5. die Unterkunft als solche aufgehoben wird.

(5) Die nutzende Person hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. die nutzende Person den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene nutzende Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes bzw. der Wohnunterkunft beauftragte Bedienstete der Stadt.

§ 4**Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime bzw. Wohnunterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die nutzenden Personen der Übergangsheime und Wohnunterkünfte.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragte Bedienstete der Stadt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim bzw. in die Wohnunterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5**Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr wird grundsätzlich nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die den nutzenden Personen zur Verfügung stehenden gemeinschaftlich genutzten Flächen werden im Verhältnis der Grundfläche der Räume anteilig umgelegt.

(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat – soweit nicht anders bestimmt:

in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen	Grundgebühr 4,80 €,
in den von der Bezirksregierung nicht anerkannten Übergangsheimen	Grundgebühr 4,80 €.

Soweit Räume mit zwei Familien belegt werden, wird die Gebühr um 20 % ermäßigt. Ausgenommen hiervon sind die Räume, die zur Mehrfachbelegung mit Einzelpersonen vorgesehen sind.

(3) In Übergangsheimen und Wohnunterkünften, in denen die Räume so groß sind, dass in der Regel von einer Belegung von Angehörigen mehrerer Familien auszugehen ist (Klassenräume, Turnhallen u.a.), wird die Grundgebühr nach der Personenzahl berechnet. Diese Gebühr beträgt mindestens 32,00 €/je Person im Monat. Für minderjährige Kinder werden diese Gebühren um 50 % ermäßigt.

(4) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) von den nutzenden Personen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind von den nutzenden Personen monatliche Kostenbeiträge zu zahlen. Der Kostenbeitrag für Strom wird auf 20,45 € mtl. für den Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen, sowie auf 2,55 € mtl. für Haushaltsangehörige bis 7 Jahre und auf 10,22 € mtl. für Haushaltsangehörige ab 8 Jahre festgesetzt. Die Kostenbeiträge für Wasser und Heizung werden jährlich zum 01.07. aufgrund der im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten durch die Verwaltung neu festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 100,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 € pro Monat erhoben.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangsheimes der Stadt Brühl vom 15.07.1975,
- die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung eines Übergangsheimes für ausländische Flüchtlinge vom 14.10.1987,
- die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in der Stadt Brühl vom 18.10.1989.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17. Dezember 1990

DER BÜRGERMEISTER
gez. Wilhelm Schmitz (L.S.)